

Regelung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 25.01.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 25.01.2022 die folgende Regelung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Modedesign beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck des Vorpraktikums	2
§ 3 Dauer des Vorpraktikums	2
§ 4 Inhalt des Vorpraktikums	2
§ 5 Ausbildungsstätten	2
§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums	3
§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung	3
§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums	3
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung über das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelor-Studiengang Modedesign und enthält die allgemeinen Vorschriften über die Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Praktikum soll die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln welche für die Herstellung eines Bekleidungsstückes manuell und maschinell erforderlich sind. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsvorgänge und Materialien kennenzulernen,
- mit Arbeits- und Planungsabläufen aus dem Mode- und Textilbereich bekannt zu werden,
- die Arbeitswelt durch eigenes Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen.
- grundlegende nähtechnische Fertigkeiten zu erlernen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife müssen ein Praktikum von zwölf Wochen ableisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, müssen ein Praktikum von zwölf Wochen ableisten.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

Es sollen fundierte manuelle und maschinelle Grundkenntnisse aus mindestens einem der Produktbereiche Damen-, Herren-, und Kinderbekleidung vermittelt werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die praktische Tätigkeit muss entweder in Betrieben erfolgen, die von der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zugelassen sind oder in anerkannten Bildungsstätten, die eine ordnungsgemäße Unterweisung durch eine Person mit Meisterausbildung gewährleisten. Für die Ableistung des Praktikums kommen beispielsweise in Frage:

1. Fertigungsbetriebe der Bekleidungsindustrie,
2. Handwerksbetriebe (Damen-, Herren-, Kinderbekleidung),
3. Theaterwerkstätten,
4. Kürschnerwerkstätten
5. schulische Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

(3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikanten geschlossenen Praktikantenvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die von Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Praktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Über die praktische Tätigkeit müssen die Praktikantinnen und Praktikanten einen Ausbildungsnachweis in Form von Wochenberichten führen.

(2) Stichwortartig sollen im Ausbildungsnachweis die ausgeführten Arbeiten beschrieben werden.

(3) Die Ausbildungsstätte stellt den Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus. Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) Beginn und Ende des Praktikumsverhältnisses
- b) Fehltage
- c) Art der Beschäftigung

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 dieser Regelung entspricht.

§ 8 Anrechnung des Vorpraktikums

(1) Die Anrechnung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zur Anrechnung sind die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 erforderlich.

(2) Die Anrechnung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Praktikantennachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3) können nur angerechnet werden, wenn sie durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikantenordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[1] Diese Regelung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Die Fachrichtung Modedesign veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das Vorpraktikum auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2022.

[2] Diese Regelung für das Vorpraktikum ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung für das Vorpraktikum abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisherige Regelung.

Trier, den 25.01.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier